

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Satzungsvorschriften im Einzelnen. Änderungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern möglich.

1. Durchführung und Bestimmungen der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
2. Stimmrecht und Wahlordnung
3. Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder
4. Vertretungsregelung im Vorstand
5. Beiträge
6. Ehrenordnung

1. Durchführung und Bestimmungen der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

1.1. Durchführung von Mitgliederversammlungen

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Wurde eine Mitgliederversammlung aufgrund §37 Abs. 2 BGB einberufen, so ist die Leitung dem ältesten anwesenden Mitglied zu übertragen. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Mitglied des engeren Vorstandes bei der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Bei Wahlvorgängen übernimmt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Leitung der Versammlung (näheres siehe Durchführung Wahlen).

Der Versammlungsleiter hat die Versammlung spätestens 30 Minuten nach dem offiziellen Beginn (gem. Einladung) zu eröffnen. Danach hat er festzustellen, ob die Versammlung beschlussfähig ist. Gleichzeitig ist er verpflichtet, die Tagesordnung zu verlesen. Rechtzeitig eingebrachte Anträge gemäß Satzung sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die anwesenden Mitglieder sind zum Beschluss aufzurufen, ob die Tagesordnung wie verlesen durchgeführt werden soll. Falls kein anderer Beschluss gefasst wird, ist die Tagesordnung entsprechend zu erledigen.

Grundsätzlich sind in jede Tagesordnung aufzunehmen:

- *Eröffnung und Begrüßung*
- *Feststellen der Beschlussfähigkeit*
- *Verlesen der Tagesordnung und Beschluss darüber*

Zusätzlich bei ordentlichen Mitgliederversammlungen:

- *Bericht des 1. Vorsitzenden*
- *Bericht des Kassenwartes*
- *Bericht der Kassenprüfer*
- *Beschluss über die Entlastung des Vorstandes*
- *Verschiedenes*

Bei Mitgliederversammlungen aufgrund §37 BGB, sowie bei allen außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist grundsätzlich aufzunehmen:

- *Begründung für die Einberufung einer Mitgliederversammlung*

Der Versammlungsleiter hat dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern, die etwas zur Sache sagen wollen, das Wort erteilt wird. Dies hat in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erfolgen.

Eine Abschrift des Protokolls der Versammlung wird denjenigen Mitgliedern zur Verfügung gestellt, die nach der Versammlung ein Exemplar beim 1. Vorsitzenden bestellen.

1.2 Durchführung von Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen des engeren und erweiterten Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Vertreter einzuberufen. Die Einladungen sollen mindestens 24 Stunden vorher mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Leitung der Vorstandssitzung hat der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Vom Schriftführer ist ein Protokoll zu erstellen. Der Kassenwart hat für jede Sitzung des erweiterten Vorstandes einen Kassenzwischenbericht anzufertigen.

Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Vorstandssitzungen des engeren und des erweiterten Vorstandes gelten die parlamentarischen Regeln.

2. Stimmrecht und Wahlordnung

2.1 Stimmrecht der Mitglieder

Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Abstimmung über Beschlüsse, welche seine Person betreffen, oder welche eine von ihm geleitete Person betreffen, hat das Mitglied keine Stimme gemäß §34 BGB.

2.2 Passives Wahlrecht bei Vorstandswahlen

In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, welches voll geschäftsfähig ist.

2.3 Wahlen

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen. Er übernimmt für den Zeitraum des Wahlvorganges die Leitung der Sitzung. Der Wahlleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlvorganges. Er hat alle Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Die Gültigkeit der Wahl ist von dem Wahlleiter im Protokoll ausdrücklich zu bestätigen.

Wahlen erfolgen, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und kein Mitglied geheime Wahl fordert, durch Handzeichen.

Der engere Vorstand, sowie der Wanderwart müssen einzeln gewählt werden. Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden, sofern kein Mitglied Einzelwahl fordert.

Kassenprüfer sind für zwei Jahre zu wählen.

3. Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

3.1 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Sofern die Aufgaben des Vorstandes nicht einem bestimmten Vorstandsmitglied zuzuordnen sind, so ist eine Verteilung durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- *Repräsentation des Vereins*
- *Leitung und Führung des Vereins*
- *Kassenführung*
- *Durchführung des Schriftverkehrs*
- *Fertigung von Niederschriften*
- *Führung der Mitgliederkartei*
- *Pressearbeit*
- *Archivierung sonstiger Vereinsunterlagen*
- *Verwaltung sonstigen Vereinsinventars*

3.2 Befugnisse der Vorstandsmitglieder

Alle Befugnisse gelten nur im Rahmen des Vereinsvermögens. Die Aufnahme von Krediten und Darlehen von mehr als des 200fachen des Jahresbeitrages eines Mitgliedes, bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

3.3 Ausnahmen

In Ausnahmefällen kann für von der Mitgliederversammlung festgelegte Zwecke die Befugnisse des erweiterten Vorstandes ausgedehnt werden.

Über alle Verfügungen sind dem Kassenswart Belege vorzulegen. Insofern ein Originalbeleg (Rechnung/Kassenquittung) nicht vorhanden ist, muss ein Ersatzbeleg erstellt werden. Die sachliche Richtigkeit des Ersatzbeleges ist von zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes zu bestätigen.

4. Beiträge

Die Höhe des Beitrages je Mitglied und Geschäftsjahr beträgt zur Zeit 12,00 Euro. Jugendliche von 16 bis 18 Jahren zahlen 6,00 Euro. Ehrenmitglieder und Schüler bis 16 Jahren sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Der Beitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, welche ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, sind durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein auszuschließen.

Ob eine gerichtliche Eintreibung des rückständigen Beitrages erfolgen soll, ist im Einzelfall vom erweiterten Vorstand zu beschließen. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

5. Ehrenordnung

5.1 Vereinszugehörigkeit

Geehrt werden sollen alle Mitglieder nach 25, 40, 50 und 60 Jahren und anschließend nach weiteren 5 Jahren Vereinszugehörigkeit.

5.2 Geburtstage

Bei Vollendung des 50., 60. und 70. Lebensjahres und anschließend jeweils nach weiteren 5 Jahren, wird den Mitgliedern gratuliert.

5.3 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern werden alle Mitglieder ernannt, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied sind.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nach Anhören der Mitgliederversammlung auch solche Personen ernannt werden, die sich um die **Natur- und Wanderfreunde Mengerskirchen 1990 e.V.** besondere Verdienste erworben haben.

5.4 Sonstige Anlässe

- Hochzeit, Ehejubiläen
- Geburt eines Kindes

Einem verstorbenen Mitglied soll die letzte Ehre erwiesen werden.

*Mengerskirchen, den 25.3.2011
(ersetzt Fassung vom 9.3.2005)*